

*VIK/VCI-Positionspapier zum Thema:*

## Konsultation des Hinweises der Bundesnetzagentur zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten

### Grundsätzliches

Die Bundesnetzagentur hat den Entwurf eines Hinweisblattes zu Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten zur Konsultation gestellt. VIK/VCI greifen die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme dankend auf. Vorab soll angemerkt werden, dass das finale Hinweisblatt den Unternehmen bei Abgrenzungsfragen grundsätzlich helfen kann, dass aber dennoch viele Rechtsunsicherheiten bestehen bleiben werden. Eine gesetzliche Lösung zur vereinfachten Handhabung sollte deshalb weiterhin verfolgt werden.

Nach den folgenden grundsätzlichen Anmerkungen geht die vorliegende VIK/VCI-Stellungnahme spezifisch auf die einzelnen Kapitel des Konsultationsentwurfes ein. Es bestehen folgende Grundsatzanmerkungen zum Hinweisdokument:

- Grundsätzlich sollte das Hinweisblatt ab Veröffentlichung der finalen Fassung angewendet werden und aufgrund von Konkretisierungen, die in der Vergangenheit nicht bekannt sein konnten, keine Rückwirkung entfalten. In der Vergangenheit vorgenommene praxistaugliche Abgrenzungen müssen anerkannt bleiben.
- Im Hinweispapier nicht beschriebene Weiterleitungskonstellationen sollten von Bagatelltatbeständen bzw. von der Schätzbefugnis nicht per se ausgeschlossen sein, da es nicht möglich sein dürfte, im Hinweispapier alle in der Praxis auftretenden Fälle zu erfassen. Dies bezieht sich insbesondere auf mögliche technische Änderungen, die ein Hinweisblatt ex ante grundsätzlich nicht aufgreifen kann.
- Ferner gehen VIK/VCI davon aus, dass – wie im Rahmen des „Runden Tisches“ zum Thema Messen und Schätzen am 17.06.2019 in Berlin zugesagt – eine Abstimmung mit dem BAFA erfolgt, um widersprüchliche Auffassungen der Behörden auszuschließen.
- Die im Konsultationsdokument aufgeführten Beispiele zu Eigenerzeugungs- und Eigenversorgungskonstellationen beziehen sich durchweg auf Einspeisesituationen in Kundenanlagen. Im industriellen Umfeld sind darüber hinaus regelmäßig Eigenerzeugungskonstellationen mit Einspeisung in regulierte Elektrizitätsversorgungsnetze i.S.d. § 3 Nr. 16 EnWG (d.h. Netze der allgemeinen Versorgung (NdaV) und geschlossene Verteilernetze (GVN)) anzutreffen. In entsprechenden Konstellationen ist Eigenstrom netzentgeltspflichtig zzgl. Netzentgeltzuschläge; die Regelungen zu Messung und Schätzung können sich auf diese Netzentgeltzuschläge auswirken (z.B. KWKG-Umlage, Offshore-Netzumlage gem. § 17 f Abs. 5 EnWG). Die im Konsultationsdokument dargestellten Fallbeispiele sind somit

keineswegs abschließend. Nicht explizit behandelte Fallkonstellationen sollten analog den im Hinweispapier dargestellten Beispielen behandelt werden, sofern sie den dargelegten Prinzipien entsprechen.

- Die Finalisierung des Hinweisblattes sollte rechtzeitig erfolgen, um dessen Anwendbarkeit für Meldungen gem. §§ 74, 74a EEG sowie für Anträge gem. § 64 EEG im Jahr 2020 sicherzustellen. Für Unternehmen, die mit der Erarbeitung des zum 31.12.2020 zu implementierenden Messkonzepts befasst sind, ist der Zeitrahmen bereits jetzt für noch zu erfolgende Anpassungen sehr eng. Vor diesem Hintergrund sollte vermieden werden, dass Unternehmen Maßnahmen ergreifen, die sich nach Finalisierung des Hinweisblattes als nicht zielführend herausstellen. Sofern das Hinweisblatt nicht hinreichend zügig finalisiert werden könnte, sollten Übergangslösungen vorgesehen werden.

## **Kapitel 1: Abgrenzen von Strommengen für die Erhebung der EEG-Umlage – wann bedarf es einer Abgrenzung und wann ist sie vermeidbar?**

Abschnitt 1.1 greift Verweise zu Regelungszusammenhängen abseits des EEG bezüglich Vorgaben zu Messen und Schätzen gemäß §§ 62a, 62b, 104 Abs. 10 und 11 EEG auf. An dieser Stelle sollte klarstellend präzisiert werden, dass sich die Regelungen zu Messen und Schätzen gemäß EEG **ausschließlich auf die Regelungen von Umlagezahlungen** in den referenzierten Rechtsakten, wie z.B. KWKG, EnWG und StromNEV beziehen und nicht auf darüberhinausgehende Regelungsgegenstände.

Ferner bedarf die messtechnische Behandlung von Netzentnahmen und -einspeisungen einer Präzisierung, um Missverständnisse zu vermeiden. Das Konsultationsdokument besagt diesbezüglich auf S. 8 unten: *„Ebenso bleibt es notwendig, dass jede Einspeisung in und jede Entnahme aus einem Energieversorgungsnetz gemäß § 3 Nummer 16 EnWG messtechnisch erfasst und ordnungsgemäß einem Bilanzkreis zugeordnet wird“*. „Erfassung“ bezeichnet vermutlich die eichrechtskonforme Messung am Anschlusspunkt zum vorgelagerten Netz. Die Regelungen zu Messung und Schätzung sind ausschließlich nachgelagert zu Netzanschlusspunkten anwendbar. An dieser Stelle wäre eine **Klarstellung** erforderlich.

Sehr wesentlich für sachgerechte Abgrenzungen ist die **Zuordnung der Betreiber-eigenschaft** (Abschnitt 1.4). Diese Zuordnung sollte im Rahmen einer Gesamtbetrachtung erfolgen. Dies entspricht auch der zum Betreiberbegriff ergangenen Rechtsprechung, die ausdrücklich eine *„wertenden Gesamtbetrachtung“* aller Umstände des Einzelfalls vornimmt<sup>1</sup>. Da im Einzelfall eines oder mehrere der Betreiberkriterien auf mehrere juristischen Personen (anteilig) zutreffen können (z.B. im Verhältnis Leasinggeber/Leasingnehmer), sollte zur Vermeidung von Unsicherheiten

---

<sup>1</sup> KG Berlin 2. Zivilsenat, Urteil v. 31.10.2016 Az. 2 U 78/14 .EnWG, 2 U 78/14 EnWG, Rn. 41, 42

klargestellt werden, dass die kumulative Erfüllung der drei Kriterien durch eine juristische Person nicht so zu verstehen ist, dass jedes der drei Kriterien ausschließlich durch diese juristische Person vollständig erfüllt werden muss. Es muss zur Erfüllung der Voraussetzung des kumulativen Vorliegens ausreichen, dass die betreffende juristische Person jedes der drei Kriterien zumindest teilweise oder auch ein Kriterium gar nicht erfüllt, solange die Kriterien bei einer wertenden Gesamtbetrachtung überwiegend erfüllt werden. Es sollte eine unterschiedlich gewichtete Erfüllung der Kriterien seitens des Betreibers möglich sein. Andernfalls gäbe es bei einem Auseinanderfallen der Kriterien gar keinen Betreiber, was evident unrichtig ist. Die Zuordnung der Betreibereigenschaft sollte im Einzelfall anhand des „*Umfangs*“ getroffen werden, in dem die Kriterien zutreffen. Insbesondere bei unklaren Situationen sollte eine wertende Gesamtbetrachtung mit einer Dominanz der Tragung des wirtschaftlichen Risikos erfolgen. Dieser Ansatz wird durch die repräsentative Rechtsprechung gestützt (s. Fn. 1). Im Kontext der Betreibereigenschaft sollten Allgemiestromverbräuche (z.B. Wegebeleuchtung, zentrale Klimaanlage, Fahrstühle, Notbeleuchtung in gemeinsam genutzten Gebäudebereichen) grundsätzlich als Selbstverbrauch des Weiterleiters gelten<sup>2</sup>.

Die folgende Aussage auf S. 11 ist missverständlich formuliert: „*Mit Inkrafttreten der Neuregelungen dürften die bei gewerbeüblichen Geräten typischerweise auftretenden Stromverbräuche regelmäßig nicht mehr als geringfügige Bagatellmengen einzustufen sein.*“ Mit „*gewerbeüblichen Geräten*“ dürften an dieser Stelle gewerbeübliche Getränkeautomaten gemeint sein. Allerdings kann durch die gewählte Begrifflichkeit der Eindruck entstehen, dass gewerbeübliche Geräte aller Art adressiert werden. Dies sollte zur Vermeidung von Missverständnissen **eindeutig formuliert** werden.

Alle Fallbeispiele für „*Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld*“ (Abschnitt 1.6) beziehen sich auf Weiterleiter, die nicht Eigenversorger sind. Diese Auflistung erweckt den Eindruck auf Vollständigkeit. Tatsächlich aber sind Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld auch möglich, wenn in der betrachteten Konstellation auch (anteilig) Eigenerzeugung/Eigenversorgung erfolgt. Dies sollte **klarstellend ergänzt** werden.

Zudem sollte im Sinne der administrativen Vereinfachung das Konstrukt der Zahlung auf fremde Schuld möglichst einfach ausgestaltet werden. Zur Sicherstellung, dass die EEG-umlagepflichtigen Strommengen in vollem Umfang erfasst werden, reicht eine Mitteilung des Netzlieferanten an den Netzbetreiber aus, dass er die Zahlung auf fremde Schuld für die von ihm belieferten Weiterverteiler (für die von diesen an Dritte weitergelieferten Strommengen) vornimmt und insoweit in deren Pflichten eintritt. Hierbei ist eine Mitteilung der in Gänze betroffenen Strommengen, ggf. differenziert nach Umlagesätzen, ausreichend. Eine Nennung der Weiterverteiler oder der Dritten ist nicht erforderlich, eine Aufgliederung der Strommengen nach dritten Letztverbrauchern erst recht nicht, da bereits durch die Mitteilung (und Zahlung) des Netzlieferanten sichergestellt ist, dass die relevante EEG-Umlage „hinter“ den

---

<sup>2</sup> Die Clearingstelle EEG KWKG sieht dies bereits für Eigenversorgungskonstellationen vor (Hinweis 2018/10) [\[Abruf\]](#)

Lieferstellen des Netzlieferanten gezahlt wird. Die (vertragliche) Ausgestaltung zwischen Netzlieferant und Weiterleiter sollte dem bilateralen Verhältnis dieser beiden Akteure überlassen bleiben. Die Entscheidung, die Zahlung auf fremde Schuld anzuwenden, sollte dem Netzlieferanten in Abstimmung mit dem Weiterleiter überlassen bleiben. Der Netzbetreiber sollte verpflichtet sein, das Angebot zur Zahlung auf fremde Schuld zu akzeptieren.

Grundsätzlich sollten die Ausführungen zu Zahlung auf fremde Schuld keine Rückwirkung entfalten.

In Beispiel-Variante 4.1 (S. 18) desselben Abschnitts wird die Betreibereigenschaft eines Kühl-LKW dem „Halter“ zugeordnet. Der Halter-Begriff bedarf einer eindeutigeren Definition, da Zugmaschine und Auflieger in der Praxis ggf. unterschiedlichen Haltern zuordenbar sind. Analog kann auch im Falle von E-Mobilität im Zusammenhang mit Car-Sharing die Zuordnung der Haltereigenschaft uneindeutig sein. In diesem und den folgenden Fallbeispielen im Konsultationsdokument werden die Begriffe „externe Steckdosen“ und „Ladesäule“ verwendet. Vermutlich referenziert „externe Steckdose“ auf den legal definierten Begriff „Ladepunkt“<sup>3</sup>. Im Sinne der Eindeutigkeit sollten die in diesem Zusammenhang eingeführten **Begriffe präzisiert und einheitlich verwendet** werden.

## Kapitel 2: Geringfügige Stromverbräuche Dritter – welcher Strom ist zurechenbar?

Entgegen der Darstellung in Abschnitt 2.2.1 (S. 27/28) ist die Geringfügigkeit nicht absolut formuliert, sondern relativ: Laut Gesetzesbegründung sind die „*Umstände des Einzelfalls, wie beispielsweise die Größe eines Unternehmens und die Zahl der Mitarbeiter*“ maßgeblich<sup>4</sup>, wie auch im weiteren Textverlauf des Konsultationsdokuments ausgeführt. Damit wird eine **relative Betrachtung** vorgenommen. Ferner sei laut Konsultationsdokument davon auszugehen, dass „*im Regelfall jedenfalls Stromverbräuche oberhalb des Verbrauchs eines „gewöhnlichen Haushaltskunden“ keine geringfügigen Stromverbräuche im Sinne der Bagatellregelung mehr darstellen*“, während Stromverbräuche unterhalb des Orientierungswerts nicht bedeuteten, dass diese stets geringfügig seien. Sofern die Obergrenze für Bagatellmengen auch unterhalb des Orientierungswertes (3.500 kWh p.a.) liegen kann, muss nach Ansicht von VIK/VCI und in Einklang mit der Gesetzesbegründung im Einzelfall **auch eine Abweichung nach oben ermöglicht** werden.

Die in Abschnitt 2.2.2 (S. 28) herausgestellte Vorzugswürdigkeit von Messung und Schätzung gegenüber der Anwendung der Geringfügigkeitsregelungen gem. § 62a EEG erscheint als eine **Vorwegnahme der Bewertungsmaßstäbe** des jeweiligen Stromweiterleiters und ist deshalb bzgl. ihrer inhaltlichen **Eignung für ein Hinweisdokument fragwürdig**. Unklar bleibt, worauf sich der Terminus

---

<sup>3</sup> § 2 Nr. 6 Ladesäulenverordnung

<sup>4</sup> BT-Drs. 19/5523, S. 83

„Abgrenzungsmöglichkeit“ bezieht. Sofern der Begriff auf eine technische Abgrenzungsmöglichkeit referenziert, würde die Geringfügigkeitsregelung ad absurdum geführt.

Der Hinweis im gleichen Abschnitt, wonach es sich anböte „in diesem Bereich auf die Inanspruchnahme einer Bagatellregelung komplett zu verzichten“ sofern „Drittmengen durch Messung oder Schätzung abgegrenzt werden“ hat ebenso einen **vorwegnehmenden Charakter** und steht **im Widerspruch** zum Hinweisblatt des BAFA zur Strommengenabgrenzung<sup>5</sup> und dem in Abschnitt 2.2.5 dargelegten Konzept typisierender Verbrauchskonstellationen, die im Regelfall als Bagatellverbräuche zu qualifizieren sind (White List).

In Abschnitt 2.2.3 (S. 29) wird der Begriff „Standardvariationen“ eingeführt, der **gesondert definiert oder geeignet ersetzt** werden sollte. In Beispiel 9 (Abschnitt 2.2.3, S. 30) bleibt unklar, inwieweit eine Vermietung „auf Dauer“ abgegrenzt werden sollte. Die Gesetzesbegründung geht mit Bezug auf Untervermietungen von „mehr als einem Monat“ nicht mehr von einer Geringfügigkeit aus, verweist aber zugleich auf die Umstände des Einzelfalls<sup>6</sup>. Folglich kann in Abhängigkeit der Einzelumstände „auf Dauer“ auch für längere Zeiträume zutreffen. Im industriellen Umfeld sind - z.B. im Zusammenhang mit Großrevisionen – vorübergehende Vermietungen über zwei Monate üblich und werden üblicherweise nicht abgerechnet. Entsprechende Umstände **sollten als Bagatellsachverhalte qualifizierbar** sein. Sofern Stromverbräuche in Wohnungen oder Büros abgegrenzt werden müssen, sollten **Flächenschlüssel als Schätzmethode zugelassen** werden. Zudem lässt die Gesetzesbegründung auch für „Stromverbrauchseinrichtungen, die dauerhaft von ein und derselben anderen Person an der immer gleichen Verbrauchsstelle betrieben werden“, in „Ausnahmefällen“ eine Einstufung als geringfügigen Verbrauch zu. Diesem Umstand trägt Fn. 41 auf S. 29 des Entwurfs zielführend Rechnung.

Das in Abschnitt 2.2.5 (S. 31) eingeführte Konzept typisierender Fallbeispiele wird seitens VIK/VCI grundsätzlich begrüßt. Diesbezüglich sollte im Hinweisblatt ausdrücklich herausgestellt werden, dass eine entsprechende White List im Wege des Enumerationsprinzips nicht vollständig sein kann und diese deshalb auf **nicht aufgeführte Fallbeispiele nicht ausschließend** wirkt. Der einschränkende Hinweis auf die eigenständige Beurteilung der Geringfügigkeitsmaßstäbe<sup>7</sup> schmälert wiederum die Rechtssicherheit, die eine Auflistung typisierender Fallbeispiele ermöglicht, und führt gerade nicht zum Effekt einer administrativen Vereinfachung, der dem Konzept

---

<sup>5</sup> BAFA Hinweisblatt zur Strommengenabgrenzung für das Antragsjahr 2019, S. 3. Angeführt werden beispielhaft Arbeitsplatzcomputer und ähnliche Bürogeräte, Feuermelder oder Überwachungskameras.

<sup>6</sup> BT-Drs. 19/5523, S. 83

<sup>7</sup> S. 31: „Bei Stromverbräuchen von Verbrauchsgerten, die sich beispielsweise aufgrund ihres spezifischen Einsatzes oder ihres spezifischen Gerätetyps nicht mehr im Rahmen von Standardvariationen zu diesen typisierenden Beispielfällen bewegen, ist eigenständig zu beurteilen, ob die o.g. Geringfügigkeitsmaßstäbe zuverlässig gewahrt bleiben.“

einer White List explizit zugrunde liegt. Diese Einschränkung **sollte deshalb entfallen**. Die White List sollte durch gebräuchliche typisierende Fallkonstellationen erweitert werden. Diese können der **Anlage** entnommen werden, die dem BMWi und BAFA im Zuge der Konsultation zu typisierenden Fallbeispielen zugestellt wurde (der vorliegende Anhang wurde demgegenüber noch erweitert).

Die in der folgenden Black List aufgeführten industriellen Maschinen und Geräte sollten dann als Geringverbräuche eingestuft werden, wenn diese nicht dauerhaft betrieben werden. Es bleibt darüber hinaus unklar, wie „leistungsstarke WLAN-Router“ von „haushaltsüblichen“ abgegrenzt werden sollten<sup>8</sup>. Nach Ansicht von VIK/VCI ist die jeweils gesamte Infrastruktur von Endgeräten und Netzwerkkomponenten, die sich außerhalb eines Rechenzentrums befinden zu whitelisten, da die Stromverbräuche der Einzelkomponenten geringfügig sind. Andernfalls würde zudem die politisch erwünschte Digitalisierung (Industrie 4.0) ausgebremst. Außerdem ist durch die nunmehr übliche mittelbare Stromversorgung von Endgeräten (Beispiel: IP-Telefon wird durch Router stromversorgt) eine Abgrenzung in vielen Fällen technisch nicht möglich. Gleiches gilt für den eigenen Stromverbrauch in Messgeräten (z.B. Stromzähler).

Eine Abgrenzung von Arbeitsplatzrechnern, die zu einem Rechencluster verschaltet werden können – wie das Konsultationsdokument durch das Blacklisting impliziert – ist nicht umsetzbar. Im Rahmen dieses seit nunmehr länger als einer Dekade etablierten Konzeptes werden Arbeitsplatzrechner, welche zu üblichen Büroarbeitszeiten personenindividuell genutzt werden, in den übrigen Zeitscheiben (Nachtzeiten, Wochenenden) für rechenintensive Aufgaben im Clusterbetrieb genutzt<sup>9</sup>. Eine zeitscheibenabhängige Strommengenabgrenzung ist technisch nicht mit zumutbarem Aufwand umsetzbar. Das Fallbeispiel sollte deshalb aus der Auflistung ersatzlos gestrichen werden. Schließlich steht das Blacklisting von Getränkeautomaten im Widerspruch zum Leitfaden zur Eigenversorgung<sup>10</sup>, wonach Getränkeautomaten regelmäßig als Letztverbrauch des Unternehmens einzuordnen sind, in dem diese aufgestellt wurden. Diesbezüglich ist eine einheitliche Handhabung erforderlich.

---

<sup>8</sup> Insbesondere darf die Tatsache, dass sich industrieübliche Aggregate schon bereits aufgrund von Qualitätsanforderungen von im Haushalt eingesetzten Geräten unterscheiden nicht zur Folge haben, dass diese im Sinne des Hinweises als nicht „haushaltsübliche“ Geräte eingestuft werden.

<sup>9</sup> Ein solcher Clusterbetrieb ist deutlich zu unterscheiden von einem Rechenzentrum, welches in der Regel durch eine räumliche Separierung von Feintechnik (d.h. IT-Hardware) und Grobtechnik (betriebsnotwendige Einrichtungen, z.B. Energieversorgung, Klimatisierung, Löschmittel), durch hohe energetische Anforderungen (insbesondere bzgl. Klimatisierung) sowie durch eigens eingerichtete Verwaltungsstrukturen gekennzeichnet ist.

<sup>10</sup> BNetzA Leitfaden zur Eigenversorgung, Fußnote 35

### Kapitel 3: Messen von Strommengen – wie ist zu messen und wann kann man stattdessen schätzen

VIK/VCI begrüßen, dass nicht geeichte Messeinrichtungen bei Vorliegen einer Ausnahme gemäß § 35 MessEG als mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtung i.S.d. § 62b Abs. 1 EEG gelten.

Insbesondere in Bezug auf Weiterleitungen, für die RLM-Messungen (Viertelstundenbasis) erforderlich würden, sollte aufgrund der relativ hohen einhergehenden Messkosten bevorzugt Schätzungen ermöglicht werden, um unverhältnismäßigen Aufwand zu vermeiden.

### Kapitel 4: Schätzen von Strommengen – wie ist zu schätzen?

Bezüglich der Ausführungen zu Schätzungen umlageentlasteter Strommengen unter umgekehrten Vorzeichen, sollte, um keine unverhältnismäßigen Sicherheitsabschläge zu generieren, diese nicht kumulativ auf die Verbrauchsparameter angewendet werden müssen. VIK/VCI plädieren deshalb für folgende Änderung auf S. 37, 3. Absatz:

„In diesen Fällen muss die Schätzung unter umgekehrten Vorzeichen vorgenommen werden, d.h. die privilegierten Verbrauchsmengen müssen im Zweifel gering geschätzt werden, mit Sicherheitsabschlägen statt -zuschlägen z.B. auf Leistungswerte, Nutzungszeiten ~~und~~oder den Gesamtwert.“

Die in 4.1 an sachgerechte Schätzungen zugrunde gelegten Anforderungen sollten die **Anwendung von Flächenschlüsseln** zulassen. Bei Untervermietungen beispielsweise von Büroflächen oder Sozialräumen<sup>11</sup> wäre es sehr hilfreich, wenn weiterhin mit einem Schlüssel (Fläche, Anzahl Spinde) abgegrenzt werden könnte. Eine vollständige Messung für alle Energieverbraucher zu etablieren, würde den kompletten Austausch/die Erneuerung der Stromversorgung der Gebäude verursachen. Dies würde in komplexen Industrierversorgungskonstellationen kostenseitig das Vielfache der jährlich zu erwartenden EEG-Umlage erzeugen. Eine Schätzung basierend auf dem Verbrauch der einzelnen Geräte würde einen erheblichen Erfassungsaufwand mit sich bringen. Zudem sind Werte für Flächenschlüssel aus einschlägigen DIN-Normen zu entnehmen.

Die Anforderungen an eine systematische Überschätzung umlageentlasteter Strommengen müssen sicherstellen, dass die Anwendung konservativer Ansätze, wie Worst-Case-Schätzungen, nicht noch zusätzliche Sicherheitszuschläge erfordert.

---

<sup>11</sup> Bspw. Duschen, Umkleiden, Aufenthaltsräume, die von Mitarbeitern verschiedener Unternehmen gemeinsam genutzt werden.

Im Kontext der Entbehrlichkeit von Sicherheitsaufschlägen im Falle gesichert nachvollziehbarer und nachprüfbarer Werte (S. 38 letzter Absatz) sollte darauf verwiesen werden, dass dies u.a. für Messungen im Rahmen von § 35 MessEG gilt.

VIK/VCI begrüßen die in Abschnitt 4.1.4 (Vereinfachung 12, S. 40) beschriebene Möglichkeit der Hochrechnung. Da es sich hierbei um eine ausdrückliche Abgrenzungsmethode (mit Sicherheitsaufschlag) handelt, erschließt sich die Anknüpfung an die Bagatellschwelle nicht. Die Anwendbarkeit sachgerechter Hochrechnungen sollte daher **von der Bagatellschwelle entkoppelt** werden.

Im Falle einer Uneinheitlichkeit der Verbrauchsgeräte (S. 41, 2. Abschnitt) müssen zur Gewährleistung einer systematischen Überschätzung der weniger umlageentlasteten Strommengen nicht notwendigerweise Sicherheitsaufschläge **und** Stichproben kumulativ erhöht werden. VIK/VCI schlagen daher folgende Anpassung vor:

„Je uneinheitlicher die Verbrauchsgeräte und Einsatzbedingungen und je abhängiger die Stromverbräuche z.B. von äußeren Gegebenheiten sind, umso mehr exemplarische Messungen **und**oder umso höhere Sicherheitszuschläge sind zu verwenden.“

## Kapitel 5: Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch in Eigenverbrauchskonstellationen

In Fällen, in denen geeichte Arbeitsmessungen zur Anwendung kommen, sollten diese in Verbindung mit einem nicht geeichten digitalen Lastgang- Auswertesystem zur viertelstundenscharfen Abgrenzung von Drittstrommengen zugelassen werden, insbesondere, wenn diese Bestandteil eines Energiemanagementsystems sind und in diesem Rahmen bereits der laufenden Prüfung unterliegen.

Grundsätzlich sollte ermöglicht werden, dass gemessene oder geschätzte Strommengen mittels plausibler und für sachverständige Dritte nachvollziehbarer Lastprofile auf Viertelstunden-Lastgänge ausgerollt werden können. Die auf S. 45 aufgeführten Bedingungen zur Fingierung von Lastprofilen schließen industrielle Konstellationen in der Regel aus.

Das Beispiel 12.2 auf S. 49 ist nicht plausibel. In diesem Beispiel (Verbrauch des Dritten nur nachts, Erzeugung des Weiterleitenden nur tagsüber) ist offensichtlich, dass der am Standort erzeugte Strom nicht durch den Dritten verbraucht werden kann. Folglich müssten zumindest 300 MWh (Erzeugung minus Netzeinspeisung) als Eigenstrommenge des Weiterleitenden privilegiert werden. D.h. wenn aufgrund der Fahrweisen und der tatsächlichen Lebenserfahrung offensichtlich ist, dass der Dritte ausschließlich aus dem Netz versorgt werden kann, und somit gesichert ist, dass eine 1/4h-Messung keine anderen Ergebnisse liefern könnte, sollte auf den RLM-Einbau verzichtet werden können und der erzeugte Strom dem Weiterleitenden zugerechnet werden (abzgl. NetZRückspeisung). Hier ist technisch (konkret: naturwissenschaftlich-

physikalisch) der Nachweis der Zeitgleichheit erbracht. Ein solcher technischer Nachweis ist ausweislich der Gesetzesbegründung<sup>12</sup> als „anderweitige“ Sicherstellung im Sinne des § 62b Abs. 5 anzusehen.

Verband der Chemischen Industrie e.V.  
Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt

Ansprechpartner: Dr. Alexander Kronimus, Abteilung Energie, Klimaschutz und Rohstoffe

Telefon: +49 (69) 2556-1967

E-Mail: [kronimus@vci.de](mailto:kronimus@vci.de)

Internet: [www.vci.de](http://www.vci.de) · Twitter: <http://twitter.com/chemieverband> · Facebook: <http://facebook.com/chemieverbandVCI>

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

*Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von rund 1.700 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. Der VCI steht für mehr als 90 Prozent der deutschen Chemie. Die Branche setzte 2018 über 204 Milliarden Euro um und beschäftigte rund 462.000 Mitarbeiter.*

**VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.**

Ansprechpartner: Benjamin Graute

Hauptgeschäftsstelle Essen: Richard-Wagner-Straße 41 • 45128 Essen

VIK-Büro Berlin: Friedrichstraße 187 • 10117 Berlin

T: +49 201 81084-0 • F: +49 201 81084-30

Vorsitzender des Vorstands: Dr. Günter Hilken

Hauptgeschäftsführung: Barbara Minderjahn

Amtsgericht Essen: Registernummer 1813 VR

[info@vik.de](mailto:info@vik.de) • [www.vik.de](http://www.vik.de)

*Der VIK ist seit 70 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich 80 Prozent des industriellen Energieeinsatzes und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.*

---

<sup>12</sup> BT-Drs. 19/5523, S. 83: „Die technische Sicherstellung der Zeitgleichheit bleibt in gleicher Weise wie bisher möglich.“